



Lebenshilfe

Kinderwelt gGmbH

Aufnahmemappe





Lebenshilfe

KINDERWELT gGmbH

Integratives Eltern-Kind-Zentrum „Regenbogen“,
Lendenstreichstraße 126, 07318 Saalfeld
Tel.: 03671/ 67 34 12 Fax: 03671/ 67 34 21

Lebenshilfe
KINDERWELT gGmbH
Am Bernhardsgraben 1
07318 Saalfeld
Tel.: 03671/ 45635-10
Fax: 03671/ 45635- 21



„Die Wertschätzung von Vielfalt bedeutet, ohne Angst verschieden sein zu können.“
Theodor W. Adorno

Liebe Eltern,

in wenigen Wochen ist es so weit. Ihr Kind wird unser Integratives Eltern-Kind-Zentrum „Regenbogen“ besuchen. Unser Team und die Kinder freuen sich auf Ihr Kind. Hier wird es zunächst noch eine neue, unbekannte Umgebung vorfinden, fremden Personen begegnen und einen anderen Tagesablauf als gewohnt erleben. Ihr Kind wird aber auch viele neue Kinder kennen lernen, mit denen es gemeinsam die Welt entdecken und erforschen kann. Wir möchten gemeinsam mit Ihnen - im Sinne einer **Erziehungspartnerschaft** - Ihrem Kind diesen Anfang erleichtern. Daher beginnt für alle Kinder die Zeit in der Kindertagesstätte mit einer „sanften Eingewöhnungsphase“.

Das bedeutet für uns:

1. Das Kind wird anfangs von der Mutter, Vater oder einer anderen Bezugsperson **begleitet**, um ihm die nötige Sicherheit und Schutz für einen Neuanfang zu geben.
2. Ihr Kind wird von **einer** pädagogischen Fachkraft betreut und begleitet, die während der Eingewöhnungszeit die Bezugserzieherin ihres Kindes ist. Sie wird ihr Kind jeden Morgen in Empfang nehmen und ihm den Weg in die Gruppe und den Kontakt zu anderen Kindern erleichtern.
3. In den ersten drei Tagen der Eingewöhnung begleiten Sie ihr Kind zusammen mit der Bezugserzieherin. In den zwei darauf folgenden Tagen halten Sie sich getrennt von ihrem Kind in der Einrichtung auf. In der zweiten Woche bitten wir Sie, während sich ihr Kind in der Einrichtung aufhält, jederzeit telefonisch erreichbar zu bleiben.

Die Eingewöhnung dauert in der Regel 10 Arbeitstage (14 Wochentage) und wird **stundenweise** durchgeführt. Wir empfehlen Ihnen sich und Ihrem Kind diese Zeit zu gönnen, damit alle eine gute Beziehung miteinander aufbauen können. Erfahrungsgemäß erleichtert dies ihrem Kind den Übergang in die Einrichtung. Wir bitten Sie darum:

- Vertraute „Dinge“ von zu Hause wie Schmusetuch, Kuscheltier oder Lieblingsspielzeug etc. mitzubringen, damit ihr Kind sich in der unvertrauten Umgebung wohlfühlen kann.
- Die Bezugserzieherin über die Gewohnheiten und Rituale ihres Kindes und Ihrer Familie zu informieren.
- Gravierende Veränderungen in der Familie zu vermeiden und die Eingewöhnungsphase ohne Unterbrechungen (wie Urlaub) zu begleiten und zu unterstützen.

Wir wünschen Ihrem Kind, Ihnen und uns eine gelungene Eingewöhnungszeit. Weitere Fragen beantworten wir gerne. Sprechen Sie uns an.



Checkliste

Liebe Eltern,

bitte beachten Sie, dass Ihr Kind ausreichend Utensilien (Wechselkleidung etc.) im Kindergarten zur Verfügung hat. Beschriften Sie bitte die Utensilien möglichst mit Namen des Kindes!

Wechselwäsche der Witterung angepasst (Jahreszeiten) mindestens 2x komplett

- Bodys bzw. ab 2 Jahren Hemd und Slip
- Pullover bzw. T-Shirts
- Strumpfhose bzw. Hose/Socken
- Sportbekleidung (im Extrabeutel, auch T-Shirt, Leggings und Stoppsocken möglich)
- Regenkleidung
- Kopfbedeckung (je nach Jahreszeit)
- Sonnencreme je nach Jahreszeit und Verträglichkeit
(Früh zu Hause eincremen! Unterschriebene Pflegemittelverabreichung nötig)
- Tempotaschentücher
- Kuscheltier/-tuch o.ä. zum Schlafen
(Gewohntes von zu Hause erleichtert das Einschlafen)

zusätzlich für Kinder von 0-3 Jahren

- ausreichend Windeln
- Feuchttücher (wenn spezielle nötig sind – Verträglichkeit)
- Wundcreme (unterschriebene Pflegemittelverabreichung nötig)
- evtl. Nuckel
- evtl. eigener Trinkbecher (wenn gewünscht, ansonsten vorhanden)
- Schlafkleidung/Pyjama oder Schlafsack (wird wöchentlich mit nach Hause gegeben)

Bitte vermeiden Sie in diesem Alter Bekleidung mit Gürtel. Bitte den Kindern keine Ketten oder Ohringe anlegen.

Im Kindergarten vorhanden:

- Töpfchen
- Lätzchen
- Bettwäsche
- Zahnbürsten
- Kamm

Sollten Sie dazu noch weitere Fragen haben, können Sie sich gern an uns wenden.

Gruppe

Erzieher/Innen

Tel.-Nr. der Gruppe

Mit freundlichen Grüßen



Integratives Eltern-Kind-Zentrum „Regenbogen“

Lebenshilfe Kinderwelt gGmbH

Betreuungsvertrag

Name: Vorname: ☐ weiblich ☐ männlich

Geb.-Datum: Geb.-Ort: Religion:

Muttersprache: Staatsangehörigkeit:

Wohnanschrift:

Sorgeberechtigte:

Mutter:

Name: Vorname:

Geb.-Datum: Geb.-Ort: Religion:

Muttersprache: Staatsangehörigkeit:

Wohnanschrift:
(falls von oben abweichend)

Tel.: E-Mail:

Arbeitgeber: Tel.:

☐ Vollzeit ☐ Teilzeit ☐ arbeitssuchend

Vater:

Name: Vorname:

Geb.-Datum: Geb.-Ort: Religion:

Muttersprache: Staatsangehörigkeit:

Wohnanschrift:
(falls von oben abweichend)

Tel.: E-Mail:

Arbeitgeber: Tel.:

☐ Vollzeit ☐ Teilzeit ☐ arbeitssuchend



Geschwister

Name:	Vorname:	kindergeldberechtigt: ja ☐ nein ☐
Geb.-Datum:	Geb.-Ort:	Religion:
Name:	Vorname:	kindergeldberechtigt: ja ☐ nein ☐
Geb.-Datum:	Geb.-Ort:	Religion:
Name:	Vorname:	kindergeldberechtigt: ja ☐ nein ☐
Geb.-Datum:	Geb.-Ort:	Religion:
Name:	Vorname:	kindergeldberechtigt: ja ☐ nein ☐
Geb.-Datum:	Geb.-Ort:	Religion:

Hausarzt:

Krankenkasse: Vers.-Nr.:

abholberechtigte Personen:
.....
.....
.....

Im Notfall zu verständigen:
(Name / Telefonnummer)

Besonderheiten:
.....
.....

Aufnahmedatum:

Gruppe: ganztags ☐ halbtags ☐

Mit der Annahme dieses Betreuungsvertrages durch die Lebenshilfe Kreisvereinigung Saalfeld-Rudolstadt e.V. entsteht ein bürgerlich-rechtlicher Vertrag zu den „**Vertragsbedingungen über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Integrativen Kindertagesstätte Regenbogen**“, von denen ich Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum:

Ort, Datum:.....

.....
Unterschrift beider Elternteile

.....
Unterschrift Leiter Kita



1. Aufnahme

- 1.1 Kinder, die ihren Wohnsitz in Thüringen haben, finden nach Maßgabe freier Kapazität Aufnahme in der Kindertagesstätte. Dabei werden Kinder, die ihren Wohnsitz in Saalfeld haben, vorrangig berücksichtigt. Kinder aus Fremdgemeinden benötigen eine Zustimmung der Stadt.
- 1.2 Jedes Kind hat ab dem vollendeten 1. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindereinrichtung (§ 2 ThürKitaG).
Die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte REGENBOGEN kann nach Vollendung des 3. Lebensmonats erfolgen.
- 1.3 Der Besuch der Kindertagesstätte darf erst aufgenommen werden, wenn der Kindertagesstättenleitung die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, aus der hervorgeht, dass keine Hinweise für das Bestehen einer übertragbaren Krankheit gemäß §§ 33 bis 36 InfektionsschutzG vorliegen.
- 1.4 Vor Aufnahme des Kindes muss gegenüber der Leitung ein Nachweis über einen ausreichenden Impf- oder Immunschutz gegen Masern des Kindes erbracht werden (§20 Abs. 8 IfSG). Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mind. eine Schutzimpfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mind. zwei Schutzimpfungen erhalten haben.
Erfolgt eine Aufnahme vor der Vollendung des ersten Lebensjahres, ist der Nachweis der bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres nachzuholen. Erfolgt der Nachweis nach Vollendung des ersten Lebensjahres nicht, ist das ein außerordentlicher Kündigungsgrund.
- 1.5 Die notwendigen Unterlagen zur Aufnahme in die oben genannte Kindertagesstätte ist bis zum 15. des Vormonates vollständig abzugeben.
- 1.6 Die Eingewöhnung beginnt mit der vertraglichen Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Die Länge des Eingewöhnungszeitraumes richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen des Kindes.

2. Elternbeitrag / Umgang mit Gebührenschuldern

- 2.1 Elternbeiträge tragen in angemessener Weise zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung bei (§ 21 ThürKitaG). Der Elternbeitrag fällt monatlich an und ist bis zum 15. des laufenden Monats für den laufenden Monat per Lastschriftverfahren zu entrichten.
- 2.2 Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der gleichzeitig in der Kindertagesstätte betreuten Kinder der Familie und dem Alter des Kindes. Die entsprechende Gebührenberechnung wird ausgehändigt. Der Träger kann den Elternbeitrag insbesondere wegen allgemeiner Kostensteigerungen oder aufgrund von Vereinbarungen auf kommunaler Ebene durch schriftliche Erklärung gegenüber den Eltern jederzeit angemessen neu festsetzen.
- 2.3 Die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichten, sich ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Kindertagesstätte regelmäßig nachzukommen.
Bei einem Beitragsrückstand von 1 Monat wird das Kind von der Betreuung ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Rückstände vom Essengeld.
- 2.4 Werden die fälligen Beträge nicht im laufenden Monat bezahlt, entfällt der Anspruch auf Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte mit Beginn des Folgemonats.
- 2.5 Der Beitragsschuldner wird vom Träger gemahnt. Folgen hiernach keine unverzüglichen Zahlungen des vereinbarten Betrages, wird nach Rücksprache mit der Stadtverwaltung das Betreuungsverhältnis fristlos vom Träger gekündigt. Eine Information über die Kündigung des Platzes erfolgt an das Jugendamt des Landkreises durch den Träger.



- 2.6 Für die Zeit einer länger als vier Wochen dauernden Kur oder Krankheit ist kein Beitrag zu entrichten. Eine ärztliche Bescheinigung ist als Nachweis vorzulegen. Die Erstattung dieses Beitrages erfolgt maximal für einen Monat im laufenden Kalenderjahr.
- 2.7 Das Jugendamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt kann Eltern/Personensorgeberechtigten den Elternbeitrag ermäßigen bzw. erlassen (§ 90, Abs.2 SGB VIII). Die Ermäßigung bzw. Freistellung kann im Landratsamt beantragt werden.
- 2.8 Die Beiträge sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr und an den Brückentagen oder aus sonstigen Gründen (z.B. Pandemiefall, höhere Gewalt etc.) geschlossen bleibt.

3. Öffnungszeiten

- 3.1 Die Kindertagesstätte ist ganzjährig von Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Laut der gesetzlichen Bestimmungen soll die Betreuungszeit des einzelnen Kindes 10 Stunden nicht überschreiten. Verbleibt ein Kind länger als 10 Stunden oder nach 17:00 Uhr in der Einrichtung, berechnen wir für jede angefangene Zeitstunde 10,00€. Die Schließtage werden jährlich durch einen gesonderten Aushang bekannt gegeben.
- 3.2 In Härtefallsituationen (z.B. pandemische Lage, höhere Gewalt etc.), können ggf. die Öffnungszeiten u.a. durch landes- oder bundesbehördliche Auflagen eingeschränkt werden.

4. Betreuung in der Kindertagesstätte

- 4.1 Die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes erfolgt auf der Grundlage der für Kindertagesstätten geltenden gesetzlichen Regelungen und Vorschriften und der pädagogischen Konzeption der Einrichtung.
- 4.2 Es besteht die Möglichkeit zwischen Halbtagsbetreuung (bis maximal 12 Uhr) und Ganztagsbetreuung (maximal 10 Stunden) zu wählen. Eine Änderung des Betreuungsumfanges muss bis spätestens 15. des Vormonats schriftlich mitgeteilt werden.
- 4.3 Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung befreit werden, sollen den Betreuungsumfang, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Einrichtung, bis zum 31. Januar des laufenden Jahres wählen. Danach ist eine Änderung des Betreuungsumfanges nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 4.4 Der Einrichtung ist durch eine schriftliche Einverständniserklärung mitzuteilen, wer berechtigt ist das Kind aus der Kindertagesstätte abzuholen (Person muss mindestens 12 Jahre alt sein). Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Personal und endet mit der Übergabe an die abholberechtigte Person. Die Betreuung halbtags angemeldeter Kinder endet spätestens um 12.00 Uhr.
- 4.5 Die Haftung der Eltern/Personensorgeberechtigten richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des § 832 BGB.
- 4.6 Wird das Kind nicht bis zur Schließung der Einrichtung abgeholt und sind die abholberechtigten Personen nicht erreichbar, ist die Einrichtung verpflichtet, das örtliche Jugendamt über die Sachlage zu informieren.
- 4.7 Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und Pädagogen der Kindertagesstätte vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den von der Kindertagesstätte einberufenen Elternversammlungen und Entwicklungsgesprächen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die PädagogInnen nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.



5. Verpflegung

- 5.1 Das Kind erhält in der Kindertagesstätte REGENBOGEN Ganztagsverpflegung, die Frühstück, Mittagessen, Vesper und Getränke enthält. Besonderheiten in der Ernährung des Kindes aus gesundheitlichen/religiösen Gründen können berücksichtigt werden.
Bei Erkrankung/Fehlen des Kindes ist eine Abmeldung bis 7.30 Uhr des Tages erforderlich.

6. Erkrankung / Fehlen eines Kindes

- 6.1 Jede Erkrankung eines Kindes, insbesondere Infektionskrankheiten in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist die Kindertagesstätte ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertagesstätte aus anderen Gründen nicht besuchen kann. Die Abmeldung des Kindes muss bis 7.30 Uhr des Tages erfolgen.
- 6.2 Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es der amtsärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Kindertagesstätte besuchen dürfen. Ferner bedarf es der amtsärztlichen Entscheidung, ob Geschwister des Kindes die Kindertagesstätte besuchen dürfen.
- 6.3 Fehlt ein Kind wegen einer übertragbaren Krankheit oder länger als eine Woche aus unbekannten Gründen, so muss vor der Wiederaufnahme ein Attest des behandelnden Arztes oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Gesundheitsamtes vorgelegt werden, dass es gesund ist und die Weiterverbreitung einer Krankheit durch das Kind nicht zu befürchten ist. Fehlt ein Kind wegen einer nichtübertragbaren Krankheit, so kann die Kindertagesstätte vor der Wiederaufnahme ein Attest oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung darüber verlangen, dass das Kind gesund ist. Grundsätzlich reicht es aus, wenn aus der Krankschreibung des behandelnden Arztes Beginn und Ende der Krankheit hervorgeht.
- 6.4 Offensichtlich erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Werden Eltern über die Erkrankung (z.B. Erbrechen, Fieber, Läusebefall etc.) informiert, muss das Kind zeitnah von einer berechtigten Person aus der Einrichtung abgeholt werden.

7. Haftung und Versicherung

- 7.1 Während des Besuches der Kindertagesstätte und auf den im Zusammenhang stehenden unmittelbaren direkten Wegen besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz (§ 2 Abs. (1) Satz 8 SGB VII). Dieser erstreckt sich über die Öffnungszeit hinaus, wenn es sich um eine Veranstaltung der Kindertagesstätte handelt.
- 7.2 Die Aufsichtspflicht und Haftung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Personal auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe an die abholberechtigte Person.
- 7.3 Die Haftung erstreckt sich nicht auf vom Kind verursachte Schäden an Sachen und Personen, auf Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände, die beschädigt werden oder die in der Kindertagesstätte oder auf dem dazugehörenden Gelände belassen werden.
- 7.4 Eine Haftung für den Verlust an Kleidung und anderer Gegenstände, die das Kind mitbringt, wird nicht übernommen.



8. Datenschutz

- 8.1 Die Eltern/Personensorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass die im Rahmen dieses Vertrages erhobenen personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Datenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung verarbeitet und genutzt werden.
- 8.2 Der Träger ist berechtigt alle Aussagen und Angaben der Eltern/Personensorgeberechtigten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, durch Nachfragen bei den zutreffenden Stellen, Ämtern und Behörden zu überprüfen.

9. Mitwirkung der Eltern / Personensorgeberechtigten

- 9.1 Die Eltern haben die Möglichkeit, die Arbeit der Kindertagesstätte aktiv zu unterstützen (§ 12 ThürKitaG).
- 9.2 Die Kindertagesstätte versteht sich als familienergänzende und familienunterstützende Bildungs- und Betreuungseinrichtung. Im Interesse des Kindes ist ein regelmäßiger Besuch der Kindertagesstätte sinnvoll.
- 9.3 Änderungen personengebundener Daten (Namen- und Adressänderungen, Telefonnummer) sowie die Feststellung von Erkrankungen, Allergien, Unverträglichkeiten u.s.w. sind dem Träger schriftlich bekannt zu geben. Änderungen im Betreuungsumfang und Änderungen in der Anzahl der Kinder, die die Einrichtung besuchen, sind beim Träger unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Meldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei Bekanntwerden der für die Beitragshöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderungen der dann maßgebliche Beitrag erhoben und ein zusätzlicher Verzugsbeitrag von 15 € pro Verzugsmonat fällig.
- 9.4 Die Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde/Stadt, ist dem Träger ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug, spätestens aber vor dem Umzug schriftlich mitzuteilen
- 9.5 Abmeldungen für den Schuleintritt müssen bis 30.04. des laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt werden.

10. Ablauf des Vertrages

- 10.1 Der Vertrag gilt als beendet, wenn
 - a) das Kind schriftlich von der Kindertagesstätte abgemeldet wurde
 - b) der Träger seine Tätigkeit beendet.

11. Kündigung

- 11.1 Die Eltern/Personensorgeberechtigten oder der Träger der Kindertagesstätte können diesen Vertrag bis zum letzten Werktag eines Kalendermonats zum Ende des darauf folgenden Kalendermonats kündigen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung.
- 11.2 Der Träger ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und das Kind von der Betreuung in der Kindertagesstätte auszuschließen, wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen oder sie im Vertrag enthaltene Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen verletzt bzw. nicht beachtet haben.
- 11.3 Der vertragliche Anspruch auf Betreuung erlischt ohne besondere Kündigung, wenn das Kind länger als 4 Wochen ununterbrochen unentschuldigt fehlt.



- 11.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist dies schriftlich zu begründen.
- 11.5 Der Träger hat die Möglichkeit, auf Verlangen der Stadt Saalfeld, den Betreuungsvertrag *fristgerecht* zu kündigen, wenn das zu betreuende Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder dorthin verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes aus der bereitstellenden Stadt Saalfeld benötigt wird.

12. Vertragsänderungen

- 12.1 Sollten einzelne Punkte des Vertrages unwirksam sein, bleiben die übrigen Punkte davon unberührt. Veränderungen zu einzelnen Punkten bedürfen der Schriftform und gelten als Zusatz zum Vertrag.
- 12.2 Mit der Unterschrift zum Vertrag erkennen die Eltern/Personensorgeberechtigten die Vereinbarungen, Grundsätze, Regeln und Bestimmungen des Trägers für die Nutzung der Kindertagesstätte durch ihre Kinder an.
- 12.3 Für den Fall, dass Eltern/Personensorgeberechtigte unwahre bzw. unvollständige Angaben gemacht haben oder ihrer Nachweispflicht nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen sind, kann der Träger den daraus entstehenden bzw. entstandenen Schaden gegenüber den Eltern/Personensorgeberechtigten geltend machen.



Zusatzvereinbarungen

13. Allgemeines

- 13.1 Medikamentengabe: Sollte Ihr Kind auf eine regelmäßige Medikamentengabe während der Betreuungszeiten in der Kita angewiesen sein, so besprechen Sie dies mit der Kita-Leitung. Für eine Medikamentengabe benötigen wir eine ärztliche Verordnung mit dem Namen und der jeweiligen Dosierung des Medikamentes.
Bitte beachten: Eine Behandlung mit Sonnenschutzcreme ist für uns selbstverständlich. Wir bitten Sie, uns ausreichend Sonnenschutzcreme für Ihr Kind zur Verfügung zu stellen und diese mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. An heißen Tagen bitten wir darum, dass Ihr Kind bereits eingecremt in die Einrichtung kommt.
Die Medikamentengabe und Behandlung mit Sonnencreme bedarf der schriftlichen Bestätigung durch die Eltern.
- 13.2 Badeerlaubnis: Gern möchten wir mit den Kindern baden, duschen, planschen und saunieren gehen. Auch an Kneipp-Kuren möchten wir gern teilnehmen. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag stimmen Sie diesem zu.
- 13.3 Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln/Kita-Bus: Wir erkunden gern die Umgebung in der wir leben. Mitunter macht dies die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Begleitung der Pädagogen erforderlich. Wir bitten darum, dass dies mit Ihren Kindern bereits im häuslichen Umfeld besprochen wird und sie entsprechend vorbereitet werden.
- 13.4 Tragen von Schmuck: Da Schmuck in vielen Fällen ein erhebliches Unfall- und Verletzungsrisiko birgt, verzichten wir in der Kita gänzlich darauf.
- 13.5 Einrichtungsfreie Zeit: Mit Verweis auf die UN-Kinderrechtskonvention und dem darin beschriebenen Anrecht der Kinder auf Freizeit und Erholung möchten wir Sie bitten, Ihren Kindern einen jährlichen Urlaub zu gewähren.
- 13.6 In der Integrativen Kita Regenbogen können alle Kinder (unabhängig von individuellen Fähigkeiten, ethnischer wie sozialer Herkunft, Geschlecht oder Alter) gemeinsam ihre Umwelt entdecken und zusammen aufwachsen. Die Konzeption stellt eine pädagogische Arbeit, die sich an den Bedürfnissen und Interessen der Kinder sowie dem Thüringer Bildungsplan orientiert, in den Vordergrund. Die Regeln, pädagogischen Standpunkte unserer Einrichtung sowie das Leitbild des Lebenshilfe Saalfeld-Rudolstadt e. V. sind Ihnen bekannt und werden von Ihnen akzeptiert.
- 13.7 Da die Kinder unserer Einrichtung bei jedem Wetter nach draußen gehen und sich oft mit Werkmaterialien (Leim, Farbe, Kleister, Sand, etc.) beschäftigen, bitten wir Sie, auf strapazierfähige Kleidung zu achten. Für eventuelle Schäden wird keine Haftung übernommen.
- 13.8 Sie sind damit einverstanden, dass Ihr Kind sowie Sie unter Umständen fotografiert oder gefilmt werden. Das Bildmaterial wird unter Umständen im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit in der Presse, auf unserer Homepage oder im TV veröffentlicht und dient gleichzeitig der pädagogischen Dokumentation gemäß Bildungsplan.
- 13.9 Gegenüber dem Jugendamt dürfen wir im Rahmen des Kinderschutzes bzw. bei möglicher Kindeswohlgefährdung Auskunft über Ihr Kind erteilen.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag bestätigen Sie uns vorab genannte Punkte im Aufnahmevertrag und dessen Zusatzvereinbarungen. Wenn Sie Fragen zu dem Vertrag und dessen Anhang haben, so wenden Sie sich bitte vertraulich an die Kita-Leitung.
Der Vertrag samt Anhang wird Ihnen ausgehändigt.



Wie gehen wir in der Kindertagesstätte miteinander um?



Wir begrüßen und verabschieden uns...

Mittags machen wir eine Ruhepause...

Wir hören uns gegenseitig zu...

Wir lernen unser Spielzeug auch wieder weg zu räumen...

Gibt es einmal Streit, schlagen wir uns nicht sondern reden miteinander...

Wir Kinder sprechen die Erzieher mit Vornamen an, die Eltern sprechen die Erzieher mit Nachnamen an...

Wir achten, beachten und helfen uns gegenseitig in freundschaftlicher Atmosphäre. Wir achten besonders das Anderssein...

Wir spielen gern an der frischen Luft, probieren aus und experimentieren. Auch Regen stört uns nicht wenn wir die richtige Kleidung anhaben...

Spielen macht hungrig und müde, deshalb essen wir Mittag alle gemeinsam in unserer Gruppe und probieren gern Sachen die wir noch nicht kennen...

Was wünschen sich Kinder von uns?

- Die Erzieher sind für uns alle da.
- Sie sollen sehr lieb zu uns sein, uns loben, aber auch sagen, wenn wir etwas falsch gemacht haben. Sie sollen lustig, geduldig und hilfsbereit sein und uns helfen, Freunde zu finden und uns wohl zu fühlen.
- Wenn sich die Erzieher mit uns unterhalten, dann möchten wir, dass sie sich auf gleiche Höhe mit uns begeben.





Was müssen Eltern in der Kita beachten?

- Das Wohlbefinden der Kinder ist das gemeinsame Ziel der Eltern und Pädagogen. (Kinder leben auch in der Welt aller Erwachsenen und diese Welt prägt sie.)
- In einem Bildungsbuch (Portfolio) wird die Entwicklung ihres Kindes dokumentiert. Dazu werden 10 € pro Kind eingesammelt.
- Wenn es Fragen gibt, beantworten die Pädagogen Ihnen diese gern. Bitte vereinbaren Sie hierfür Gesprächstermine. Dort dürfen Sie Wünsche und Vorschläge äußern. Sie dürfen kritisch sein aber auch lobend. Bitte sprechen Sie Probleme direkt und offen an, sonst können wir sie nicht beeinflussen.
- In der Kita gibt es genug Spielzeug für alle. Bringen die Kinder etwas von zu Hause mit, gibt es dafür keine Haftung.
- Halten wir uns nicht in den Gruppenräumen auf, sollten Sie diesen nur nach Absprache mit einer Pädagogin betreten.
- Achten Sie beim Aufenthalt in unserem Haus darauf, dass Ihr Kind nicht allein den Fahrstuhl benutzt. Der Fahrstuhl dient nur der Beförderung von Menschen mit einer Gehbehinderung, Personen mit einem Kinderwagen und dem Transport der Speisewagen.
- Nutzen Sie bitte nur die beiden Haupteingänge zum Abgeben und Abholen der Kinder.
- In der Regel sollen alle Kinder bis 9:00 Uhr (Waldkinder früher) in der Kita sein, damit wir dann ohne Störungen die Angebote und Aktivitäten durchführen können. Über Ausnahmen wie z.B. Arztbesuche möchten wir als Einrichtung gern informiert werden.
- In der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr ist in unserer Einrichtung Ruhe- und Schlafenszeit. Vermeiden Sie es bitte, Ihr Kind in diesem Zeitraum abzuholen.
- Wird Ihr Kind von Drittpersonen abgeholt, bedarf es der schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten. Handelt es sich dabei um ein Geschwisterkind, muss dieses aus versicherungstechnischen Gründen mindestens 12 Jahre alt sein.
- Sollten Sie an einer Veranstaltung unserer Einrichtung mit Ihrem Kind zusammen teilnehmen, obliegt Ihnen in diesem Fall die Aufsichtspflicht für Ihr Kind.
- Zum Abstellen der Kinderwagen oder anderer Fahrzeuge Ihrer Kinder steht Ihnen im Kellerbereich ein Wagenraum zur Verfügung.
- Der Konsum von Alkohol und Zigaretten ist auf dem Gelände der Einrichtung strengstens untersagt!

Diese pädagogischen Standpunkte und Regeln werden in der Kita ausgehängt. Sie sind mit dem Elternbeirat besprochen und sollten für uns alle bindend sein.



KOMBIMANDAT
zur Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Lebenshilfe KINDERWELT gGmbH
Am Bernhardsgraben 1
07318 Saalfeld

(=Zahlungsempfänger: Name und vollständige Anschrift)

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE42ZZZ00000032193

Mandatsreferenz / Name des Kindes: _____

Vorname und Name (Kontoinhaber/Zahler)

☐ zum 15 des Monats

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Datum, Ort und Unterschrift

1. Einzugsermächtigung

Ich ermächtige/Wir ermächtigen **Lebenshilfe KINDERWELT gGmbH**
widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von
meinem/unserem Konto einzuziehen.

Kontonummer: _____

Bankleitzahl: _____

2. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige/Wir ermächtigen **Lebenshilfe KINDERWELT gGmbH** Zahlungen von
meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser
Kreditinstitut an, die von **Lebenshilfe KINDERWELT gGmbH** auf mein/unser
Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die
Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut
vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut des Zahlers (Name und BIC)

IBAN: D E _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _

Ort, Datum, Unterschrift/en des/der Zahler/s

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich/uns **Lebenshilfe KINDERWELT gGmbH** über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.



Ärztliche Bescheinigung zur Aufnahme in der Kindereinrichtung

gemäß § 16 Absatz 1 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) mit Wirkung vom 01.01.2006 und §§ 33, 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000

Das Kind _____

geb. am: _____

Anschrift: _____

wurde am: _____ von mir untersucht.

Gegen den Besuch der Kindereinrichtung bestehen keine Bedenken. Das Kind war zum Zeitpunkt der Untersuchung frei von erkennbaren ansteckenden Krankheiten und Parasiten gemäß der für Kindereinrichtungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen für den Infektionsschutz.

Es liegt *ein altersgerechter / kein altersgerechter* Impfschutz gemäß geltender

Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) vor.

(Zutreffendes bitte unterstreichen, siehe Erläuterungen)

Eine Impfberatung entsprechend den Empfehlungen der STIKO ist erfolgt.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes

Angaben zum Impfstatus gemäß Impfausweis sowie zu durchgemachten

Erkrankungen (Einverständnis der Sorgeberechtigten erforderlich, Zutreffendes bitte ankreuzen)

Impfung	GI*	GI*	Anmerkungen (z.B. durchgemachte Erkrankung, Kontraindikation gem. STIKO)
Tetanus	☐	☐	
Diphtherie	☐	☐	
Pertussis	☐	☐	
H. <i>influenzae</i> Typ B	☐	☐	
Poliomyelitis	☐	☐	
Hepatitis B	☐	☐	
Pneumokokken	☐	☐	
Rotaviren (siehe Erläuterungen)	☐	☐	
Meningokokken Typ C	☐	☐	
Masern	☐	☐	
Mumps	☐	☐	
Röteln	☐	☐	
Varizellen	☐	☐	

* GI - Grundimmunisierung

Impfschutz besteht außerdem gegen:

Weitere Bemerkungen:.....

.....
Unterschrift der Ärztin / des Arztes

Ich bin damit einverstanden, dass die Daten zu den einzelnen Impfungen meines Kindes zur schnellen Einsichtnahme durch das Gesundheitsamt im Ausbruchsfall in der Einrichtung aufbewahrt und nach Austritt des Kindes unverzüglich vernichtet werden. Dies gilt auch für die umseitig dokumentierten überstandenen impfpräventablen Kinderkrankheiten und sonstigen Anmerkungen bezüglich einzelner Impfungen.

Ort und Datum

Unterschrift der Eltern / der Sorgeberechtigten

Erläuterungen zum altersgerechten Impfschutz:

Von einem altersgerechten Impfschutz kann ausgegangen werden, wenn **alle von der STIKO empfohlenen Standardimpfungen entsprechend dem Alter und dem Gesundheitszustand** des Kindes vorliegen. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Grundimmunisierung bei allen Impfungen zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung abgeschlossen sein muss, sofern die altersbezogenen Empfehlungen der STIKO beachtet wurden.

Besteht eine **dauerhafte medizinische Kontraindikation** gegen eine Impfung, so ist hier trotz nicht erfolgter Impfung von einem altersgerechten Impfschutz auszugehen. Dies setzt voraus, dass die Hinweise zu Kontraindikationen und „falschen“ Kontraindikationen in den Empfehlungen der STIKO beachtet wurden.

Wurde aufgrund einer **gesichert durchgemachten Erkrankung** eine Immunität erworben (z.B. Masern), so ist dies mit einem Impfschutz gleichzusetzen.

Da für die **Rotavirus-Impfung** keine Nachholimpfung empfohlen wird, muss der Status der Rotavirus-Impfung für die Beurteilung des altersgerechten Impfschutzes zum Zwecke dieser Bescheinigung nicht berücksichtigt werden.



Merkblatt zu Schutzimpfungen für Eltern, deren Kinder eine Kindereinrichtung besuchen wollen

Liebe Eltern,

für Ihr Kind beginnt mit der Aufnahme in die Kindereinrichtung ein neuer Lebensabschnitt. Vergessen Sie bitte nicht, dass gerade jetzt der Zeitpunkt gekommen ist, an dem es wichtig ist, nochmals den Impfschutz Ihres Kindes zu überprüfen.

Mit dem Besuch einer Kindereinrichtung hat Ihr Kind in einem neuen Umfeld engen Kontakt mit Gleichaltrigen. Damit besteht ein höheres Risiko einer Übertragung von den im Kindesalter typischen Infektionskrankheiten. Ihr Kind kann bei unzureichendem Impfschutz an vermeidbaren Infektionen schwer erkranken, Folgeschäden erleiden, z.B. am Nervensystem mit bleibender geistiger Behinderung oder Hörverlust, oder sogar sterben.

Schutzimpfungen zählen nach gesicherter Erkenntnis zu den wichtigsten und wirksamsten vorbeugenden Maßnahmen der Medizin. Immer wieder auftretende Masernausbrüche oder gehäufte Fälle von Keuchhustenerkrankungen bei Kindern zeigen, wie wichtig vollständige Impfungen für diese Altersgruppe sind. Nur durch den kollektiven Impfschutz können die Infektketten dauerhaft unterbrochen werden und auch Kinder, die z.B. wegen einer bestimmten Grunderkrankung nicht geimpft werden können, sind so geschützt. Bei der Masern-Mumps-Röteln- und Varizellen-Impfung sind hierzu Impfquoten von mindestens 95 % notwendig.

Wenn Sie Ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung betreuen lassen wollen, sollte die Grundimmunisierung, gemäß den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO), bis zum Beginn, spätestens jedoch bis zum Ende des 2. Lebensjahres abgeschlossen sein. Dies ist der Fall, wenn es folgende Impfungen erhalten hat:

- ☐ 4 Impfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf (Tetanus), Keuchhusten (Pertussis), Kinderlähmung (Poliomyelitis), *Hämophilus influenzae* Typ b (bakterielle Hirnhautentzündung) und Hepatitis B,
- ☐ 2 Impfungen gegen Masern, Mumps, Röteln und Varizellen (Windpocken),
- ☐ 3 - 4 Impfungen gegen Pneumokokken-Infektion (schwere Infektionen, z.B. der Lunge),
- ☐ 1 Impfung gegen Meningokokken-C-Infektion (Hirnhautentzündung, Sepsis),
- ☐ 2 - 3 Impfungen gegen Rotavirus-Infektion (Magen-Darm-Erkrankung).

Noch fehlende oder unvollständige Grundimmunisierungen sollten Sie jetzt nachholen lassen!¹ Achten Sie auch auf den altersgerechten Impfschutz der Geschwister.

¹ Ausnahmen: **Rotavirus**-Impfung - die Impfserie muss spätestens bis zur 32. Lebenswoche abgeschlossen sein.
Pneumokokken-Impfung - eine Nachholimpfung ist nur bis zum Alter von 24 Monaten empfohlen.



Die Angaben zu Impfstatus Ihres Kindes sind Gegenstand der ärztlichen Tauglichkeitsbescheinigung zum Besuch einer Kindertagesstätte. Bitte lassen Sie diese von Ihrem Kinderarzt oder Hausarzt ausfüllen. Die verschlossene Aufbewahrung der Impfdaten in der Kindereinrichtung dient im Falle des Auftretens einer Infektionskrankheit dem zuständigen Gesundheitsamt zur sofortigen Übersicht über den Impfschutz der betreuten Kinder. Die Daten werden nach Austritt aus der Einrichtung unverzüglich vernichtet.

Wenn Sie bestimmte Impfungen bei Ihrem/n Kind(ern) ablehnen, bitten wir Sie, Folgendes zu beachten:

Im Falle von Ausbrüchen bestimmter Infektionskrankheiten in einer Kindertageseinrichtung sieht das Infektionsschutzgesetz (IfSG) für empfängliche (z.B. ungeimpfte) Kinder verschiedene Schutzmaßnahmen vor. Diese schließen beispielsweise Betretungsverbote für die Gemeinschaftseinrichtung ein. Das bedeutet, dass Ihr Kind dann möglicherweise die Einrichtung für mehrere Tage oder Wochen nicht besuchen darf. Für eventuelle Verdienstauffälle, die Ihnen dann wegen der Betreuung Ihres Kindes entstehen, haben Sie keinen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung nach § 56 IfSG.

Nutzen Sie alle Möglichkeiten, Ihr/e Kind/er und sich durch rechtzeitige Schutzimpfungen vor Krankheiten zu schützen. Ihr Haus- oder Kinderarzt spricht mit Ihnen gern über noch offene Fragen im Zusammenhang mit Schutzimpfungen. **Die Kosten für Impfungen, die von der STIKO empfohlen sind, werden von den Krankenkassen übernommen!**

Hier erhalten Sie hilfreiche Informationen zum Thema Impfen und Infektionskrankheit.

Informationsangebote der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA):

www.impfen-info.de

www.infektionsschutz.de

Informationsangebote des Deutschen Grünen Kreuzes:

www.dgk.de/gesundheit/impfen-infektionskrankheiten

Informationsangebote des Robert Koch Institutes:

www.rki.de/impfen

Ihr Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie



Infektionsschutzgesetz

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch und bewahren Sie es auf!

Sehr geehrte Eltern,

wenn Ihr Kind mit einer **ansteckenden Erkrankung** die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht bzw. in eine solche Einrichtung aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher und Betreuer anstecken. Gerade Säuglinge und Kinder sind während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und üblichen Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollen Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. (Zudem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden),
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr,
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfallerkrankungen und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie verunreinigte Lebensmittel, selten durch Gegenstände (Möbel, Spielsachen, Handtücher, u.ä.). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.



Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder entsprechender Diagnose darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung bereits erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmung übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler und Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. In diesem Fall muss Ihr Kind ebenfalls zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Sofern eine Person durch eine Impfung oder durch eine überstandene Krankheit selbst einen Schutz aufgebaut hat, kann das zuständige Gesundheitsamt das Besuchsverbot aufheben.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Wir helfen Ihnen auch gern weiter.

Ihr Kita- Team



Einverständniserklärung für Anfertigung und Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen

Liebe Eltern,

um die Aktivitäten der Kinder in unserem Kindergarten auch im Bild festzuhalten und Ihnen und auch anderen Eltern und Interessierten einen Einblick in unsere Arbeit geben zu können, machen wir immer wieder Fotos im Alltag.

Veröffentlichungsart: *(durch den Veranlasser anzukreuzen bzw. zu streichen)*

Um diese nutzen zu dürfen, benötigen wir Ihre Zustimmung. Die hier erteilte Genehmigung erstreckt sich auf die Verwendung der Bilder

- ☐ in der Zeitung Mittendrin und/oder Reisekatalog des Lebenshilfe Saalfeld-Rudolstadt e.V.
- ☐ in der Tageszeitung OTZ, dem marcus oder im Amtsblatt
- ☐ in Elternbriefen und Aushängen im Kindergarten
- ☐ in den Portfolios der Kinder
- ☐ auf Eltern-Informationsveranstaltungen (z.B. Elternabend, Informationsabend)
- ☐ für die Weitergabe der Bilder an die Eltern

Rechtliche Grundlage:

Das Recht am eigenen Bild ist ein Teil des vom Gesetz geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§ 22 Kunsturheberrechtsgesetz). Es gilt der Grundsatz, dass Fotos nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder veröffentlicht werden dürfen. Es handelt sich um eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung. Deshalb kann bei Minderjährigen eine Einwilligung nur durch den gesetzlichen Vertreter erklärt werden.

Hiermit erteile ich/erteilen wir dem Integrativen Eltern-Kind-Zentrum Regenbogen, Lendenstreichstraße 126 in 07318 Saalfeld, die Erlaubnis, Fotos von meinem/unserem Kind zu Dokumentationszwecken der Arbeit in der Kita (siehe oben) zu machen und zu nutzen.

Sie haben gegenüber uns folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Berichtigung oder Löschung,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung,
- Recht auf Datenübertragbarkeit.

Sie haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren.

Diese Einwilligung ist freiwillig. Ich kann sie ohne Angabe von Gründen verweigern, ohne dass ich deswegen Nachteile zu befürchten hätte. Ich kann diese Einwilligung zudem jederzeit in Textform (z.B. Brief, Mail) widerrufen. Mein Foto wird dann unverzüglich aus dem Internetangebot entfernt und nicht mehr für neue Drucksachen verwendet.

Name und Vorname des Kindes, geboren am

Ort, Datum; Unterschrift aller Personensorgeberechtigten



Einwilligungserklärung Datenverarbeitung

Hinweise und Einwilligung in die Datenverarbeitung für das Integrative Eltern-Kind-Zentrum Regenbogen

1. Namen und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch:

Verantwortlicher

Lebenshilfe Kinderwelt gGmbH
Am Bernhardsgraben 1
07318 Saalfeld/Saale
Telefon: 03671/45 63 5 - 10
Telefax: 03671/45 63 5 - 21
E-Mail: info@lebenshilfe-saru.de

Datenschutzbeauftragter

Lebenshilfe Saalfeld-Rudolstadt e. V.
Am Bernhardsgraben 1
07318 Saalfeld/Saalfeld
Telefon: 03671/45 63 5 - 16
Telefax: 03671/45 63 5 - 21
E-Mail: beuter@lebenshilfe-saru.de

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten

Wenn Sie unsere Dienstleistung in Anspruch nehmen, erheben wir folgende Informationen:

- Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden
 - Adress- und Kontaktdaten mit Geburtsdatum
 - Gesundheitsdaten (bei Allergien Essenversorgung/Eingliederungshilfe/Impfstatus)
 - Bankdaten
- Quellen der personenbezogenen Daten
 - Eigenauskunft aufgrund von Anträgen/Verträgen
 - Ärzte/Therapeuten
 - Stadtverwaltung
 - Landratsamt

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung des Auftrages und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Auftrag/ Vertrag erforderlich.



Die für die Auftragsverarbeitung und Durchführung von uns erhobenen Daten werden bis zum Ablauf der Regelverjährung von 3 Jahren gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt. Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung des Auftrages mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben.

4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorie von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;



- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Sitzes wenden.

5. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogene Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an beuter@lebenshilfe-saru.de.

6. Einwilligung

☐ Ich habe die vorstehenden Hinweise zum Datenschutz zu meinen persönlichen Daten zur Kenntnis genommen und verstanden.

Ich stimme der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner persönlichen Daten samt der von mir mitgeteilten Daten sowie der vorgelegten Unterlagen und Dokumente unter Einschluss jeglicher personenbezogener Daten zu, soweit sie zur Bearbeitung des Auftrages notwendig sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Stand: 08/2018



Wichtige Fragen zu Ihrem Kind

Aufnahme am: mit

Personalien

Name des Kindes:
(Namen; Vorname/n)

Geburtsdatum:

Namen der Personensorgeberechtigten:
(Name, Vorname/n; Art des Sorgeberechtigten)

Name der Geschwister:

1.
(Namen, Vorname/n, Alter)

2.
(Namen, Vorname/n, Alter)

3.
(Namen, Vorname/n, Alter)

Aufnahme

Anlass und Motivation der Familie, das Kind in die Tageseinrichtung zu bringen:

.....
.....

Hat Ihr Kind bereits Erfahrungen in der außerhäuslichen Betreuung?
(Wann, bei wem, wie lange):

.....
.....
.....

Hat Ihr Kind bestimmte Rituale?

* beim Abschiednehmen:

.....
.....
.....

* beim Essen:

.....
.....
.....

* beim Wickeln:

.....
.....
.....

* beim Einschlafen:





.....

.....

.....

Hat Ihr Kind ein Übergangsobjekt; z. B. Nuckel, Kuscheltier?

.....

.....

.....

Gibt es wichtige Ereignisse von der Geburt bis heute, die wir wissen müssen?

.....

.....

.....

Inwieweit kann sich Ihr Kind verbal mitteilen? Gibt es wichtige nonverbale Signale, die wir kennen müssen?

.....

.....

.....

.....

Was/Wie isst und trinkt Ihr Kind (Flasche, Löffel, Vorlieben)?

.....

.....

.....

.....

Gibt es Spielmaterial und Spielinhalte, die Ihr Kind gerne hat/spielt?

.....

.....

.....

.....

Was kann Ihr Kind schon „richtig gut“?

Wo liegen aus Ihrer Sicht seine Stärken, welchen Themen weicht es gern mal aus?

.....

.....

.....

.....

Welche Wünsche haben Sie als Eltern/Personensorgeberechtigte an die Tageseinrichtung und an die Erzieher/in?

.....

.....

.....





Am Ende der Eingewöhnung: Fragen an die Eltern

Gespräch mit den Eltern/Personensorgeberechtigten (Name, Vorname/n):

.....

Name des Kindes (Name, Vorname/n):

.....

Aufnahmemonat:

Gesprächsdatum:

Wie erlebten Sie die Eingewöhnung Ihres Kindes?

Was war gut und was hätten Sie sich anders gewünscht?

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Wie hat sich Ihr Kind seit seiner Aufnahme verändert? Wie erleben Sie es zu Hause?

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Wie erleben sie Ihr Kind in der Tageseinrichtung, wenn Sie es bringen und abholen?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

War es eine gute Entscheidung, das Kind anzumelden oder haben Sie Zweifel?

.....
.....
.....
.....

Möchten Sie sonst noch gern etwas sagen?

.....
.....
.....
.....

